

Neuer Vorstand

In der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2004 wurde der Vorstand – jeweils einstimmig bei eigener Enthaltung – wie folgt gewählt: Axel Hahn wurde erneut zum Vorsitzenden, Uwe Häffner, Rolf Heisel, Marco Stoll und Waltraud Weustenfeld wurden erneut zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die langjährigen Mitglieder des Vorstands Jörg Engel und Ingrid Steffen-Klein stellten sich aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Wahl. Für sie wurden Anja Weber und Eric Wetzel zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Jedes Vorstandsmitglied steht Ihnen weiterhin bei auftretenden Fragen mit Rat und Tat zur Seite.

Situation der Personalräte

Unserer „früherer“ Hauptpersonalrat beim Ministerium der Justiz ist durch die Zusammenlegung von Ministerien zum neuen Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales in keiner Weise betroffen. Es ist weder derzeit eine Neuwahl erforderlich, noch ändert sich am Verfahren zur Wahl nach Ablauf der Amtszeit im März 2005 etwas. Das Saarländische Personalvertretungsgesetz gibt in der Sondervorschrift des § 101 vor, dass die Angehörigen (ausgenommen Staatsanwälte und Gerichtsreferendare) der dem Minister der Justiz unterstellten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten ihren eigenen Hauptpersonalrat wählen. Diese Regelung wurde wohl getroffen, um die besondere Stellung der Justiz als unabhängige dritte Gewalt zu dokumentieren und in jeder Weise auch zu gewährleisten. Obwohl die Angehörigen der hinzugekommenen Arbeitsgerichte künftig unseren Hauptpersonalrat mitwählen, war eine Neuwahl nicht angezeigt, da die Anzahl der dort Wahlberechtigten unter fünfzig liegt (§ 23 Absatz 2 a SPersVG).

Anders verhält es sich mit dem örtlichen Personalrat des früheren Justizministeriums. Da die Angehörigen des Justizministeriums den früheren Hauptpersonalrat nicht mitwählten (§ 101 SPersVG), wird von ihnen und den neu hinzugekommenen Wahlberechtigten des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales neu gewählt.

Beihilfe – Abzug des Eigenanteils von 15% bei Heilbehandlungen rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat in seinem Urteil vom 21. September 2004 (3 K 80/04) festgestellt, dass der Abzug eines 15%igen Eigenanteils (§ 5 Absatz 1 Nr. 8 der saarländischen Beihilfeverordnung) von den beihilfefähigen Höchstbeträgen für Heilbehandlungen rechtswidrig ist. Allerdings ist dieses Urteil noch nicht rechtskräftig. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Saarland hiergegen in die Berufung gehen wird. Diese wurde auch bereits im Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Wie die rechtskräftige Entscheidung über diese Streitfrage letztlich aussehen wird, ist derzeit also noch nicht absehbar. Ebenso wenig absehbar ist die Verfahrensdauer.

Der dbb saar hat uns folgende Empfehlung erteilt:

Die von dieser Regelung betroffenen Mitglieder können gegen noch nicht bestandskräftige Beihilfebescheide, in denen der 15%ige Eigenanteil abgezogen wird, unter Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes beim Landesamt für Finanzen innerhalb der Monatsfrist Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch könnte dann bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Einverständnis mit dem Ministerium für Inneres, Familien, Frauen und Sport zum Ruhen gebracht werden.

Als Musterformular für einen Widerspruch kann eine Kopie der letzten Seite dieser Info verwendet werden.

Vorsorge jetzt treffen – Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten – Lebensversicherungen ab 2005 versteuert – Vorsorge jetzt treffen

Achtung: Nur wer für seine spätere Altersvorsorge eine Lebensversicherung bis zum 31. Dezember 2004 abschließt und dafür Sorge trägt, dass der erste Beitrag dem Versicherer bis zum Ende dieses Jahres noch zugeht, kann den Fiskus umgehen.

Bitte bedenken Sie, dass die Mitglieder unseres Verbandes die besonders günstige Angebotspalette des dbb-vorsorgewerk sowie den günstigen Kollektivvertrag zwischen dem dbb saar und der Debeka nutzen können. Es kann auch angedacht werden, bereits jetzt für Kinder eine Altersvorsorge mit geringem Beitrag (und eventuell Dynamik) abzuschließen, um den Kindern die spätere Steuerfreiheit zu sichern. Das dbb-vorsorgewerk kann über die vorgenannte Geschäftsstelle des dbb-saar erreicht werden. Des Weiteren steht Herr Thönnies als Mitarbeiter der Debeka-Versicherungen als Ansprechpartner zur Verfügung (Ralph Thönnies, Hofstraße 9a, 66280 Sulzbach, Tel.: 06897-766495, Mobiltelefon: 0175-1550589).

Nachdem der Bundesrat am 11. Juni 2004 dem Alterseinkünftegesetz zugestimmt hat, wird das Gesetz zum 01. Januar 2005 endgültig in Kraft treten. Das Gesetz wurde durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts veranlasst, die ab 2005 die gleiche Besteuerung für Renten und Pensionen vorschreibt. Mit dem Gesetz wird die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen völlig neu gestaltet. Kernelement ist hierbei die Einführung der so genannten nachgelagerten Besteuerung.

Beiträge zu Leibrentenversicherungen – das sind im Wesentlichen die gesetzliche Rentenversicherung, die berufsständische Versorgung und neu zu entwickelnde private

kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen – sind als Sonderausgaben beschränkt abziehbar. Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) werden ab dem Jahr 2005, beginnend mit einem Prozentsatz von 60 % und bis zum Jahr 2025 auf 100 % jährlich um 2 Prozentpunkte ansteigend, abziehbar sein. Zur Vermeidung von Schlechterstellungen wird der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach dem bisherigem Recht geprüft (sog. Günstigerprüfung). Des Weiteren können sonstige Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.400 € und bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € abgezogen werden.

Leibrenten, die auf diesen Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden ab dem Jahr 2005 einheitlich zu 50 % der Besteuerung unterliegen. Dies gilt sowohl für alle Bestandsrenten als auch für die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der steuerbare Anteil der Rente wird zukünftig für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 % und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben. Der sich hieraus ergebende steuerfrei bleibende Anteil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Parallel zur Erhöhung der Besteuerung der Renten wird der Pensionären zustehende Versorgungsfreibetrag abgeschmolzen. Der Versorgungsfreibetrag in Form seiner relativen Höhe von 40 % der Versorgungsbezüge – aber höchstens 3.000 € – wird mit jährlich 1,6 Prozentpunkten in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung und mit jährlich 0,8 Prozentpunkten in den nachfolgenden 20 Jahren über 35 Jahre auf Null gesenkt. Im Zuge der Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge wird auch eine Absenkung des Arbeitnehmerpauschbetrages für die Bezieher von Versorgungsbezügen vorgenommen. Da bisher der Arbeitnehmerpauschbetrag für Versorgungsempfänger ebenfalls eine ausgleichende Wirkung gegenüber der steuerlichen Besserstellung der Rentner hatte, wird auch dieser Ausgleich schrittweise zurückgenommen. Dies erfolgt im Jahr 2005 durch einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 900 €, der bei allen Versorgungsbezügen vorzunehmen ist und der dann ebenfalls schrittweise abgeschmolzen wird. Auch für Pensionäre gilt, dass die Besteuerungssituation festgeschrieben wird, die im Jahr des Eintritts in den Ruhestand vorgelegen hat. Im Jahr 2040 soll die gleichmäßige Besteuerung von Renten und Pensionen vollständig erreicht sein.

Besonders umstritten war zuletzt die Besteuerung kapitalbildender Lebensversicherungen. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hatte vereinbart, dass bei Lebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen werden, die Erträge aus Kapitalversicherungen bei der späteren Auszahlung nur zur Hälfte besteuert werden. Ursprünglich war geplant, das „Steuerprivileg“ für Lebensversicherungen vollständig zu streichen. Dies gilt für solche Lebensversicherungen, bei denen die Auszahlung ab einem Alter von 60 Jahren erfolgt, die Laufzeit mindestens 12 Jahre beträgt und mindestens 5 Jahre lang Beiträge eingezahlt wurden.

Gespräch mit unserem Minister

Auf Einladung unseres neuen Ministers wird der Vorstand am 02. Dezember 2004 ein Gespräch zu den unseren Verband betreffenden Themen mit Herrn Minister Josef Hecken und Herrn Staatssekretär Wolfgang Schild führen. In der nächsten bzw. übernächsten Info werden wir darüber berichten.

Absender

Datum

Landesamt für Finanzen
Zentrale Beihilfestelle
Präsident-Baltz-Str. 5

66119 Saarbrücken

- Betreff: Beihilfebescheid vom ...
- Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Beihilfebescheid vom lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Der Widerspruch richtet sich gegen den Abzug des 15% Eigenanteils von den beihilfefähigen Höchstbeträgen für die geltend gemachten Heilbehandlungen.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Urteil vom 21.09.2004 (Az.: 3 K 80/2004) festgestellt, dass der Abzug der 15% Eigenanteil rechtswidrig ist.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Einlegung des Widerspruchs ist erforderlich um zu verhindern, dass der angegriffene Bescheid in Bestandskraft erwächst.

Allerdings scheint es sinnvoll, eine Entscheidung über den Widerspruch erst dann zu treffen, wenn die vorliegende Rechtsfrage abschließend geklärt ist.

Derzeit ist leider noch nicht absehbar, wann dies der Fall sein wird.

Unter der Voraussetzung, dass Sie auf die Einrede der Verjährung verzichten, würde ich das faktische Ruhen des Widerspruchsverfahrens anregen.

Ich bitte Sie daher, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

